



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2023/081</b>	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>30.03.2023</b>	<b>öffentlich</b>

**53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" - Entwurfsanerkennung -**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat unterstützt die Entscheidung des Regionalen Planungsverbands Augsburg vom 07.12.2022 bereits heute das Ziel zu verfolgen, 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Des Weiteren verpflichtet sich die Stadt Friedberg einen deutlich darüber hinausgehenden Prozentanteil des Stadtgebietes Friedberg als Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Dazu ist im Stadtgebiet Friedberg eine ausreichende Fläche auszuweisen.
2. Der vom Büro Brugger Landschaftsarchitekten, Aichach gefertigte Vorentwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen "Windenergieanlagen" - in der Fassung vom 30.03.2023 mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 30.03.2023 wird anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Entwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



**Sachverhalt:**

**Bisheriger Verfahrensverlauf:**

Beschluss Fortschreibung Energienutzungsplan	22.09.2022 STR (SV 2022/279)
Beschluss Einleitung 53. Änd. FNP Sachlicher Teil-FNP Konzentrationsflächen „Windenergieanlagen“	15.12.2022 STR (SV 2022/372)
Eigentümertermin Derchinger Forst/Ulrichsholz	07.03.2023
Abstimmung der Verwaltungen Dasing, Ried Eurasburg, Friedberg	08.03.2023
Vorstellung Potentialflächenanalyse	09.03.2023 PSE (SV 2023/071)

---

**A. Historie**

Der **Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss** fasste in seiner Sitzung am 09.03.2023 nachstehende **Beschlüsse** (SV 2023/071):

*1. Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss unterstützt die Entscheidung des Regionalen Planungsverbands Augsburg vom 07.12.2022 bereits heute das Ziel zu verfolgen, 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen. Dazu ist im Stadtgebiet Friedberg eine ausreichende Fläche auszuweisen.*

*2. Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf Basis der Potentialflächenanalyse mit Abständen (Anlage 4) zwischen potentiellen Windkraftanlagen*

<i>und Reinen Wohngebieten/Wochenendgebieten</i>	<i>von 1.150 m,</i>
<i>und Allgemeinen Wohngebieten</i>	<i>von 1.150 m,</i>
<i>und Misch-/Dorfgebieten und Urbanen Gebieten</i>	<i>von 1.150 m und</i>
<i>und Wohngebäuden im Außenbereich</i>	<i>von 800 m</i>

*die Erstellung der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen fortzuführen.*

*3. Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Bereiche für die 53. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes – Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen „Windenergieanlagen“ zu berücksichtigen (Anlage 6, nach Aktualisierung der Abstände):*

*a) Derchinger Forst*



- b) Landmannsdorfer Forst
- c) Nördlicher Teilbereich Erlauholz

## **B. Entwurfsanerkennung**

Auf **Basis der beschlossenen Siedlungsabstände** und auszuweisenden Bereiche (s. oben) hat das Büro Brugger einen Vorentwurf für die Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Dabei liegt der Fokus für die Ausweisung von Konzentrationsflächen auf dem Derchinger Forst und dem Landmannsdorfer Forst. Um eine realistische Fläche für die Windenergienutzung schaffen zu können, werden auch die nördlich/nordwestlichen Teilbereiche der Potentialfläche im Erlauholz einbezogen. Allerdings von Bachern und Rohrbach abgerückt, um dem Umstand der drei bestehenden Windräder Rechnung zu tragen, mit welchen die Ortsteile bereits einen Beitrag zur Windkraft leisten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Konzentrationsflächenplanung schließen mit ein, dass durch diese „**substantieller Raum**“ für die Windenergie ausgewiesen wird. Ein **Urteil** des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (Urt. V. 29.09.2022 – 7 D 71/19.NE, vgl. Anlage 4) stellt klar, dass **je geringer der Anteil an Konzentrationsflächen** am Ende ausfällt, **desto mehr muss das methodische Vorgehen und die Abwägung der einzelnen Belange hinterfragt** werden, um einer potentiellen gerichtlichen Überprüfung, ob ausreichend substantieller Raum geschaffen wurde, standhalten zu können. Eine isolierte Betrachtung von Größenangaben ist des Weiteren auch nicht geeignet, da eine Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum vorausgesetzt wird. Eine **pauschale Festlegung auf einen bestimmten Prozentanteil des Stadtgebietes würde bei einer Überprüfung zur Unwirksamkeit** der Planung führen. Vielmehr ist über Abwägung im Rahmen der weichen Faktoren und Einwände ein sachgerechtes Ergebnis zu finden (vgl. Ziffer 6 der Begründung).

Unter **Ziffer 7** der Begründung werden die Faktoren der „**harten Tabuzonen**“ erläutert, darunter insbesondere auch die immissionsschutzfachlich zwingenden Abstände (bitte Unterscheidung zwischen einem einzelnen Windrad und Windparks beachten).

Unter **Ziffer 8** werden die Faktoren der „**weichen Tabuzonen**“ dargestellt, bei denen die Kommunen einen Abwägungsspielraum haben.

Unter Anlage 3 finden sich die **Berechnungsbeispiele der immissionsschutzfachlichen Mindestabstände des Landesamtes für Umwelt (LfU)**, auf deren Grundlage der Abstand von 1.150 m zum Innenbereich gewählt wurde.

Die Bearbeitung des **Umweltberichts** befand sich zum Zeitpunkt der Ladung in den letzten Zügen und wird so zeitnah wie möglich nachgereicht.

## **C. Abstimmungen**

Sowohl die Nachbarkommune **Ried**, als auch **Eurasburg** haben ebenfalls das Büro Brugger für ihre Planungsprozesse beauftragt. Die Karte der Potentialflächen wurde grenzübergreifend erarbeitet, da Windkraftanlagen in der Nähe von Gemeindegrenzen vorgegebene Abstände



auch zu außerhalb des Stadtgebietes liegenden Bereichen einhalten müssen. Des Weiteren kann interkommunale Zusammenarbeit ein zusätzlicher Antrieb für die Windkraft sein. Am 08.03.2023 fand ein Abstimmungstermin zwischen den Verwaltungen der Kommunen statt, in dem man sich zu den verschiedenen Planungen austauschte. Dasing strebt keine Konzentrationsflächenplanung an, da nur wenige Potentialflächen vorhanden sind. In Ried müssten die Abstände zur Wohnbebauung verhältnismäßig gering angesetzt werden, um ausreichende Potentialflächen zu generieren und in Eurasburg besteht viel Potential, dort wird der Gemeinderat noch diskutieren müssen, wie die Entwicklung sinnvoll mit einer Planung gesteuert werden kann.

Außerdem luden **Dasing** und Friedberg für den 07.03.2023 gemeinsam unter der Federführung der Bürgerenergiegenossenschaft (BEG) Grundstückseigentümer der Flächen im Derchinger Forst zu einer Informationsveranstaltung für potentielle Bürgerwindkraftanlagen im grenzübergreifenden Gebiet ein. Die Verwaltung nahm eine grundsätzlich positive Stimmung der Grundstückseigentümer wahr.

Auf die Anfrage nach einem Abstimmungstermin hin, erhielt die Verwaltung vom **Regionalen Planungsverband (RPV)** die Rückmeldung, dass ein solcher Termin aktuell noch zu früh sei, da von Seiten des RPVs zunächst ein für das gesamte Verbandsgebiet geltender Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten erarbeitet werden müsse und des Weiteren die Kapazitäten für eine vorzeitige Abstimmung mit allen Einzelkommunen nicht zur Verfügung stünden. Die Gemeinden werden im Rahmen des üblichen Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans beteiligt.

Eine **Bürgerinformationsveranstaltung** ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 26.04.2023, ab 19 Uhr in der Mensa der Mittelschule Friedberg vorgesehen.

#### Anlagen:

1. Planzeichnung und Begründung (30.03.2023)
2. Umweltbericht (30.03.2023, *wird nachgereicht*)
3. Übersichtstabellen LfU: Beispielberechnungen immissionsschutzfachlicher Abstände
4. Urteil OVG NRW (Urt. V. 29.09.2022 – 7 D 71/19.NE)